



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Kundmachung

GZ: B-2025-1204-00247/0001
Datum: 26.05.2025

Kontakt Daten

SB/Abt: Sabine Eder
Tel: 03182/247115
Mail: info@lebring-st-margarethen.gv.at

Gegenstand: Anpassung (Erhöhung) der bestehenden Einfriedung & Einzelfundamente um 40 cm an das neue Straßenniveau - Südbahnweg sowie Geländeänderung (318,32 m²), Errichtung einer Schwerlastrinne und eines Sickerschachtes mit technischem Filter zur Entwässerung der Oberflächenwässer der Einfahrt und 5 Parkplätze
Muhamed Mujadžić, 8410 Wildon
Mirsad Mujadzic, 8410 Wildon

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.05.2025, eingelangt am 12.05.2025, haben Herr Muhamed Mujadžić, 8410 Wildon und Herr Mirsad Mujadzic, 8410 Wildon, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die geänderte Bauführung gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 19 des Stmk. BauG für die mit GZ: B-2023-1204-00296/0004 vom 20.11.2023 genehmigte Baumaßnahme hinsichtlich **Anpassung (Erhöhung) der bestehenden Einfriedung & Einzelfundamente um 40 cm an das neue Straßenniveau - Südbahnweg sowie Geländeänderung (318,32 m²), Errichtung einer Schwerlastrinne und eines Sickerschachtes mit technischem Filter zur Entwässerung der Oberflächenwässer der Einfahrt und 5 Parkplätze auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück GST 204 aus EZ 66418/01037 in KG Lebring** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 25.06.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle am Südbahnweg 38, 8403 Lebring-Sankt Margarethen angeordnet.

Verhandlungsleiter: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben

haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-26T12:44:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

